

## **Regelungen zur Verwendung der Tarifeinnahmen für die Infrastruktur bei Pflegeheimen im Kanton Bern**

**Empfehlungen von CURAVIVA BE**  
vom Mai 2014 – überarbeitet im April 2019

### **1 Zweck**

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 hat der Regierungsrat des Kantons Bern auch die Finanzierung der Infrastruktur für Pflegeheime neu geregelt.

Fliessen für die Finanzierung eines Heimaufenthaltes Ergänzungsleistungen, gilt für die Abgeltung der Infrastruktur eine Obergrenze. Deren Berechnung erfolgt jährlich anhand festgelegter Kriterien. Das Berechnungsschema wird als „Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime im Kanton Bern“ veröffentlicht und ist Bestandteil der sogenannten Kostenobergrenzen, die für die Finanzierung eines Heimaufenthaltes über Ergänzungsleistungen gelten.

Dieses Reglement klärt die Verbuchung und Verwendung dieser Einnahmen.

### **2 Herkunft der Mittel**

Den Bewohner/innen werden die Kosten für die Infrastruktur zusammen mit den anderen Kostenelementen Hotellerie sowie Pflege/Betreuung in Rechnung gestellt.

Bewohner/innen, bei denen die Einnahmen die persönlichen Ausgaben (inklusive der fakturierten Heimkosten) nicht mehr decken, können Ergänzungsleistungen beantragen. Der Tarif für die Infrastruktur ist in den ausgerichteten Ergänzungsleistungen enthalten.

### **3 Verbuchung der Infrastrukturbeiträge**

Sämtliche Einnahmen aus verrechneten Infrastrukturbeiträgen sind einem separaten Ertragskonto gutzuschreiben (Bruttoprinzip wahren).

### **4 Verwendung der Einnahmen**

#### **4.1 Definition und Verwendung**

Die Einnahmen für die Infrastruktur dürfen ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung sowie für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter, oder für Mietkosten der entsprechenden Anlagen (siehe Punkt 4.3) verwendet werden:

- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)
- Mobilien (gemäss BKP 9)

(gemäss Schema „Berechnung der Investitionskosten für Pflegeheime im Kanton Bern“)

In der Pauschale eingerechnet sind somit die Investitionen. Nicht enthalten sind die Aufwände/Kosten für den Gebäudeunterhalt und für die IT. Dafür wurde ab 2003 ein Betrag von CHF 5.- in die Kostenobergrenze bei der Hotellerie eingerechnet.

Abgrenzung von Investitionen und Unterhalt: siehe dazu die Ausführungen im Handbuch zur Anlagebuchhaltung 2019 von CURAVIVA Schweiz.

#### **4.2 Bildung von Rückstellungen**

Allfällige Überschüsse (Ertrag aus Infrastrukturbeiträgen abzüglich Kosten für Investitionen gemäss Ziffer 4.1. hiervor) dienen der Äufnung einer zweckgebundenen, nicht verzinslichen Rückstellung für Infrastruktur. Die Rückstellung ist in der Bilanz gesondert auszuweisen.

#### **4.3 Gemietete Liegenschaften**

Wird die Liegenschaft gemietet, werden mit der Miete in der Regel die Investitionen für die folgenden Elemente abgegolten:

- Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8)
- Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8)
- Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8)

Die Investitionen in das Mobiliar (BKP 9) werden in der Regel vom Mieter selber übernommen. Für diesen Teil haben die Bestimmungen der Ziffern 4.1 und 4.2 hiervor ebenfalls Gültigkeit.

Enthält der Mietvertrag Bestimmungen, wonach der Mieter für den Unterhalt weiterer Investitionen in das Gebäude und dessen Einrichtungen verpflichtet wird (z.B. bei Rohbaumiete), gelten auch für diese Investitionen die Bestimmungen gemäss den Ziffern 4.1 und 4.2 hiervor.

Es wird empfohlen, dass der Vermieter im Mietvertrag verpflichtet wird, den ordnungsgemässen Unterhalt der Liegenschaft für denjenigen Teil sicherzustellen, der mit der Miete abgegolten ist.

#### **4.4 Anlage von freien liquiden Mitteln**

Aus vorstehender Verwendung können freie liquide Mittel entstehen. Diese können in mündelsichere Anlagen<sup>1</sup> oder in Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe investiert werden.

### **5 Anlagebuchhaltung / rollende Planung**

Um den langfristigen Betrieb der Infrastrukturen und deren zeitgerechte Sanierung oder Ersatz zu sichern wird empfohlen:

- a) eine rollende, mittelfristige (5 Jahre) Unterhalts- und Investitionsplanung zu erstellen und
- b) eine aussagekräftige Anlagebuchhaltung (z.B. nach CURAVIVA Schweiz) zu führen.

Die Grundsätze für die Aktivierung der Investitionen richten sich nach denjenigen von CURAVIVA Schweiz.

---

<sup>1</sup> Empfehlung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden zur Mündelsicherheit von Geldanlagen: In Anlehnung an Art. 401 und 402 ZGB sind Anlagen in Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefen, Grundstücke oder grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen bzw. selbstgenutzten Grundstücken zulässig.

## **6 Überprüfung**

Die Revisionsstelle des Heimes bestätigt jährlich die korrekte Verwendung der Infrastrukturbeiträge gemäss vorstehenden Vorgaben.